



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

Gehaltstarifvertrag

Abschluss:	27.05.2025
Gültig ab:	01.04.2025
Kündbar zum:	31.05.2027
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender

vereinbart:

GEHALTSTARIFVERTRAG

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Der Gehaltstarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied der
Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V. sind;

1.1.3 **persönlich:**
für die in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten Angestellten,
die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2 Beschäftigungsgruppen

Für die Einstufung in die Beschäftigungsgruppen gelten die Bestimmungen der Anlage
2 des Manteltarifvertrages.

§ 3 Gehälter

Die Gehaltstabellen vom 21.04.2023 gelten vom 01.04.2025 bis zum 30.06.2025 weiter. Ab dem 1. Juli 2025 erhöhen sich die Gehälter um 2,3 Prozent und ab dem 1. August 2026 um weitere 3,3 Prozent.

	ab 01.04.2025 bis 30.06.2025	ab 01.07.2025 bis 31.07.2026	ab 01.08.2026 bis 31.05.2027
		2,3 %	3,3 %
Angestellte			
K1 Eingangsgehalt	2.636,00 €	2.697,00 €	2.786,00 €
K2 Eingangsgehalt	2.971,00 €	3.039,00 €	3.139,00 €
ab 3. Beschäftigungsjahr	3.135,00 €	3.207,00 €	3.313,00 €
ab 6. Beschäftigungsjahr	3.447,00 €	3.526,00 €	3.642,00 €
K3 Eingangsgehalt	3.229,00 €	3.303,00 €	3.412,00 €
ab 3. Beschäftigungsjahr	3.421,00 €	3.500,00 €	3.616,00 €
ab 6. Beschäftigungsjahr	3.807,00 €	3.895,00 €	4.024,00 €
K4 Eingangsgehalt	3.527,00 €	3.608,00 €	3.727,00 €
ab 3. Beschäftigungsjahr	4.185,00 €	4.281,00 €	4.422,00 €
ab 5. Beschäftigungsjahr	4.595,00 €	4.701,00 €	4.856,00 €
K5 Eingangsgehalt	5.264,00 €	5.385,00 €	5.563,00 €
(freie Vereinbarung) beträgt die Erhöhung K 5F mindestens		121,00 €	178,00 €
Meister			
M 1	4.237,00 €	4.334,00 €	4.477,00 €
M 2	4.612,00 €	4.718,00 €	4.874,00 €
M 3	5.264,00 €	5.385,00 €	5.563,00 €

§ 4 Besondere Bestimmungen

- 4.1 Die vereinbarten Gehälter sind Mindestgehälter. Die Bezahlung von Leistungszulagen an Angestellte wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
- 4.2 Alle Arten von Zulagen sind in der Gehaltsfestsetzung getrennt vom Tarifgehalt auszuweisen.
- 4.3 Bisher gewährte Leistungszulagen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.
- 4.4 Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV abweicht, erhalten ein Tarifgehalt, das nach folgender Formel ermittelt wird:
- $$\frac{\text{Tarifgehalt gemäß Gehaltstarifvertrag} \times \text{individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV}}$$
- 4.5 Beschäftigungsjahre sind Zeiten ohne die Berufsausbildung und ohne Ruhenszeiten (z. B. Wehr- und Ersatzdienst, Erziehungszeiten) im Betrieb. Bei einer Umgruppierung sind die Beschäftigungsjahre nicht noch einmal zu erbringen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- 5.1 Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- 5.2 Er kann mit einer Ein-Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2027, gekündigt werden. Er ersetzt den Gehaltstarifvertrag vom 21. April 2023.
- 5.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung dieses Gehaltstarifvertrages die Verhandlungen so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie vor Ablauf dieses Gehaltstarifvertrages beendet sein sollen.

Korntal, den 27. Mai 2025

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

Michael Jelinek

Dr. Andreas Göritz

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Barbara Resch

Christian Schwaab